



## Der Betriebliche Ausbildungsnachweis

Liebe Auszubildende, lieber Auszubildender,

der Betriebliche Ausbildungsnachweis hat eine wichtige, dokumentarische und rechtliche Funktion.

Die Führung des Ausbildungsnachweises besteht aus einem wöchentlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht und der Bearbeitung des beiliegenden Aufgabenkatalogs.

Der wöchentliche Tätigkeitsbericht ist auf der als Muster zur Verfügung gestellten Vorlage zu erstellen und jeweils von Ihnen und Ihrem Ausbilder zu unterschreiben.

Den weiteren Inhalten des Betrieblichen Ausbildungsnachweises liegt der Ausbildungsrahmenplan § 5 Abs. 1 Satz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie der Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten zugrunde. Es empfiehlt sich, diese Bearbeitung ebenfalls regelmäßig (z. B. wöchentlich bis monatlich) zu erstellen, um aktuell die Themen zu überdenken und Unklarheiten zu beseitigen. Durch Ihre Unterschrift und die des Ausbilders wird dokumentiert, dass die vorgegebenen Lerninhalte vermittelt wurden.

Die ordnungsgemäße Führung des Betrieblichen Ausbildungsnachweises ist nach § 43 Abs. 1 Satz 2 BBiG und § 8 Abs. 1 Satz 3 der Prüfungsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Bei Fragen oder Problemen steht Ihnen gerne Ihr/e Ausbildungsberater/in zur Verfügung.

Bei der Erstellung Ihres persönlichen Lehrwerkes und für Ihre gesamte Ausbildungszeit wünschen wir Ihnen viel Erfolg und Freude.

Dr. Wilfried Woop  
Präsident der  
LZK Rheinland-Pfalz

Dr. Margrit Brecht-Hemeyer  
Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses bei der  
LZK Rheinland-Pfalz